

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 232-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1028

Eingereicht am: 28.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüeeggsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: 180/2017 22. Februar 2017
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuständigkeit für alle Massnahmen im Bereich Boden, insbesondere für Aufwertungen in der Landwirtschaftszone, in einer Direktion zusammenzuführen.

Begründung:

Das neue Baugesetz sieht gemäss Artikel 8c vor, unverschmutzten Bodenaushub für Aufwertungen und Rekultivierung von Kulturland zu verwenden. Diese Massnahmen zur Aufwertung entsprechen einem klaren Bedürfnis der Landwirtschaft und sind sehr sinnvoll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedürfnisse und Potentiale regional unterschiedlich sind.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Umsetzung trotz klaren Bedürfnisses aller Akteure äusserst umständlich und kompliziert ist. Ein Grund dafür ist, dass derzeit drei (!) Direktionen, die JGK, die BVE und auch die VOL, in diesem Themenbereich Zuständigkeiten haben.

Im Rahmen der aktuellen Direktionsreform muss für diesen Bereich zwingend eine Konzentration der Verantwortung und Kompetenzen in eine Direktion erreicht werden. Dieser Schritt ist klar im Interesse aller Akteure in diesem Kontext.

Diese Richtlinienmotion soll der Regierung einen klaren Auftrag erteilen, aber grösstmöglichen Spielraum in der Umsetzung ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Direktionsreform wurde bereits gestartet, es kann daher nicht mit der Behandlung zugewartet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Änderung vom 16. März 2016 des Baugesetzes (BauG) hat der Grosse Rat die Verwertungs- und Rekultivierungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub im BauG verankert. Im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Artikels 8c BauG will der Motionär den Regierungsrat beauftragen, im Rahmen der anstehenden Direktionsreform die Zuständigkeit für sämtliche Massnahmen im Bereich „Boden“, insbesondere für Aufwertungen in der Landwirtschaftszone, in einer (einzigen) Direktion zusammenzuführen. Heute sind drei Direktionen angesprochen, wenn es um das Thema „Boden“ im weiteren Sinn geht: die JGK als „Raumplandirektion“, die BVE als „Infrastrukturdirektion“ sowie die VOL als „Wirtschaftsdirektion“.

Boden erfüllt als nicht erneuerbare Ressource vielfältige und wichtige Funktionen: Er ist Lebensraum, Produktionsfaktor bzw. –grundlage und Träger von Rohstoffen und erfüllt wichtige Regulierungs- und Archivfunktionen. Ebenso vielfältig wie seine Funktionen sind auch die an ihn gestellten Nutzungsansprüche: Boden wird gebraucht für Siedlungen, Arbeitsplätze und Infrastrukturanlagen, Boden wird benötigt für die Renaturierung von Gewässern und den Schutz vor Naturgefahren, Boden dient der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage, für die Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der Biodiversität. Boden ist ein komplexes System und spielt eine wichtige Rolle für andere (komplexe) Systeme, namentlich das Klima, die Stoffkreisläufe, Hydrologie und die Naturgefahrenprävention. „Terrainveränderungen“ und „Bodenaufwertungen“, auf welche sich die vorliegenden Motion bezieht, sind im vielschichtigen Umgang mit dem Thema „Boden“ wichtige Aspekte, die im Rahmen der Direktionsreform näher geprüft werden sollen.

Die bestehenden Zuständigkeiten und Abläufe im Bereich „Boden(politik)“ werden zurzeit im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen beim Boden- und Kulturlandschutz (BauG-Revision 2016, anstehende RPG-Revision etc.) analysiert um allfällige Schwachstellen oder Optimierungsmöglichkeiten aufzudecken. Gestützt darauf, wird zu prüfen sein, ob im Bereich „Boden“ Optimierungsbedarf und –potenzial besteht und welche organisatorischen Massnahmen ergriffen werden sollten. Schwergewichtig werden allfällige Optimierungsmassnahmen auf Stufe Verwaltung aber möglicherweise auch im Rahmen der Direktionsreform zu klären sein. Der Regierungsrat ist deshalb bereit zu prüfen, ob sich im Rahmen der anstehenden Direktionsreform Anpassungen an den direktionalen Zuständigkeiten aufdrängen.

Verteiler

- Grosser Rat